



**Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
(Umweltverträglichkeitsprüfung)**

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag der Firma Schaeffler Technologies AG & Co. KG zur wesentlichen Änderung der Galvanikanlage nach §§ 16, 10 BImSchG: Erweiterung der bestehenden Galvanikanlage durch Einbau einer Galvanikanlage im Gebäude G20 auf dem Betriebsgelände, Industriestraße 1-3, 91074 Herzogenaurach, Fl.Nr. 1333/1, Gemarkung Herzogenaurach

hier: Keine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Schaeffler Technologies AG & Co. KG hat für den Standort Fl.Nr. 1333/1, Gemarkung Herzogenaurach, auf ihrem Betriebsgelände, Industriestraße 1-3 in 91074 Herzogenaurach, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallteilen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren (Galvanikanlage) mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr nach Ziffer 3.10.1 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) gem. §§ 16, 10 BImSchG beantragt. Die bereits vorhandene Galvanikanlage, bestehend aus drei Linien im Gebäude G24, soll um eine weitere Linie im Gebäude G20 erweitert werden.

Beantragt ist die Betriebszeit der neuen Anlage im 24 h Takt in 18 Wochenschichten von Sonntag 22:00 Uhr bis Samstag 22:00 Uhr. Externe Anlieferungen finden von Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 17:00 Uhr im Gebäude G20 statt. Innerbetrieblicher Verkehr findet 24h an 6 Tagen/ Woche statt. Hierbei besteht keine Änderung zur Ist-Situation.

Der Verfahrensablauf der geplanten Oberflächenbehandlungsanlage umfasst im Wesentlichen die folgenden Schritte:

- Unbehandelte Produktionsteile werden durch die interne Logistik vom Wareneingang oder aus internen Produktionsbereichen zur Oberflächenbehandlungsanlage transportiert.
- Im abgeschlossenen Betriebsbereich der Galvanik werden die zu behandelnden Teile auf Transportgestellen aufgehängt, mit diesen Gestellen zur eigentlichen Beschichtungsanlage transportiert und in die Anlage eingebracht.
- Die Produktionsteile werden in einem ersten Schritt der Vorbehandlung zugeführt. Hier werden die Teile entfettet, gebeizt, elektrolytisch entfettet und gespült, um eine saubere Metalloberfläche zu erhalten. Das Transportgestell fährt dabei einzeln durch jeden dieser Behandlungsschritte.
- In den nächsten Schritten findet der eigentliche Beschichtungsprozess, der sich aus verschiedenen Wirkbädern, die mit galvanoüblichen Chemikalien versetzt sind, statt. Das Transportgestell wird hierzu



- 2 -

schrittweise in verschiedene Wirkbäder abgesenkt und in Zwischenschritten gespült. Im letzten Beschichtungsprozess wird eine elektrische Spannung angelegt, wodurch sich Metallelemente aus der Flüssigkeit lösen und sich auf der Produktoberfläche absetzen. Die durch diesen Verfahrensschritt aufgebrachte ZnFe (Zink-Eisen) Beschichtung stellt einen Korrosionsschutz dar. Beheizte Bäder sind jeweils gedeckelt, alle Bäder mit Ausnahme der Spülen werden separat abgesaugt und die Abgase über einen Wäscher mit Tropfenabscheider dem Schornstein zugeführt, damit keine Abgase ungereinigt in die Umwelt gelangen.

- Sobald der eigentliche Beschichtungsprozess abgeschlossen ist, werden die Produktionsteile gespült und getrocknet.
- Die Produktionsteile werden anschließend von den Transportgestellen demontiert und an die interne Logistik für den Weitertransport übergeben.

Durch die Optimierung von Betriebszeiten und die Errichtung nach dem neusten Stand der Technik werden zukünftig weniger Einsatzstoffe benötigt, interne Wege verkürzt und Abfall- sowie Abwassermengen reduziert.

Beim Beschichtungsprozess anfallendes Abwasser wird über eine bestehende Abwasseranlage gereinigt bzw. über einen Ionentauscher aufbereitet und wieder eingesetzt. Abfälle, die aus dem Beschichtungsprozess als auch aus der Abwasseranlage anfallen, werden einer geregelten Entsorgung zugeführt.

Das Vorhaben der Antragstellerin stellt eine wesentliche Änderung der Lage und des Betriebs der bestehenden Oberflächenbehandlungsanlage dar, für die ein Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG erforderlich ist, weil die Änderung oder Erweiterung hier für sich alleine genommen die relevante Anlagengröße von 30 m³ Volumen der Wirkbäder nach Nr. 3.10.1 des Anhangs der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (4. BImSchV) erreicht.

Das Änderungsvorhaben überschreitet zudem den Prüfwert von 30 m³ unter Nr. 3.9.1 der Anlage 1 des UVPG und ist dementsprechend in Spalte 2 mit „A“ gelistet.

Die bereits vorhandene Anlage zur Oberflächenbehandlung bestehend aus drei Linien im Gebäude G24 soll um eine weitere Linie im Gebäude G20 erweitert werden. Für die bestehende Anlage wurde zuletzt mit Bescheid vom 09.01.2009 eine Erweiterung um eine Linie III mit Installation einer neuen Abwasserbehandlungsanlage nach §16 BImSchG genehmigt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung nach UVPG durchgeführt, welche zum Ergebnis hatte, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war.



- 3 -

Sofern ein Vorhaben geändert wird, für welches keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, besteht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG für ein Änderungsvorhaben dann die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Vor diesem Hintergrund kommt es hier für das Vorliegen der UVP-Pflicht entscheidend auf das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung an, weil alle anderen Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG vorliegen. Nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Kriterien für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles sind in Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens und Merkmale der möglichen Auswirkungen gegliedert (Anlage 3 zum UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien unter Hinzuziehung der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen derjenigen Behörden, deren Aufgabenbereich vom Prüfumfang betroffen ist, durchgeführt.

Dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt lagen zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens die Stellungnahmen folgender zu dem Änderungsvorhaben beteiligten Fachbehörden vor:

- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg
- Stellungnahme des Umweltschutzingenieurs am LRA ERH
- Stellungnahme der Bauabteilung des LRA ERH
- Stellungnahme der fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft
- Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken – Gewerbeaufsichtsamt -

Bei dem geplanten Änderungsvorhaben sind aus genehmigungsbehördlicher Sicht anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.



- 4 -

Begründung:

Schutzgut Mensch:

Lärm:

Hauptlärmquelle der neuen Galvaniklinie ist die Abgasreinigungsanlage auf dem Dach der Werkhalle G20. Um Schallemissionen zu minimieren wird der Abluftwäscher in gekapselter Bauweise ausgeführt. Die nächstgelegenen Immissionsorte befinden sich in einer Entfernung von ca. 270 m. Eine Überschreitung der nach TA-Lärm gültigen Immissionsrichtwerte von 55/40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht zu befürchten. Anhand der eingereichten Schalleistungsdaten der verbauten Anlagenkomponenten ist selbst bei freier Schallausbreitung zu erwarten, dass der Immissionsrichtwert der TA-Lärm um mehr als 10 dB(A) unterschritten wird. Damit befinden sich, gemäß Ziffer 2.2 der TA-Lärm, alle maßgeblichen Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereiches der neuen Galvaniklinie.

Schutzgut Luft/Klima

- Abluft Galvanikanlage:

Die beim Galvanisierungsprozess entstehenden Abgase werden an den Behandlungsbecken gefasst, über einen Abluftwäscher gereinigt und über das Hallendach in die freie Luftströmung abgeführt. Um die Ableitung der Abgase in die freie Luftströmung zu gewährleisten, wurde die Höhe des Abluftkamins gemäß den Bestimmungen der VDI 3781 Blatt 4 (Stand 07/2017) ermittelt.

Die Einhaltung der in der TA-Luft einschlägigen Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe der Klasse II und III werden anhand von Abluftmessungen sichergestellt. Die Messungen werden von einem nach §29 BImSchG zugelassenen Messinstitut durchgeführt. Aufgrund des verbauten Abluftwäschers ist nicht mit einer Überschreitung der in der TA-Luft vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte zu rechnen.

- Geruch:

Durch die Behandlung der aus dem Galvanisierungsprozess entstehenden Abgase in einem Abluftwäscher ist nicht mit geruchsbeladener Abluft und einer damit einhergehenden Geruchsbelastung zu rechnen.

Schutzgut Landschafts-/Naturbild

Das Vorhaben soll auf dem Betriebsgelände in einem seit langer Zeit durch gewerbliche und industrielle Nutzung geprägten Gebiet innerhalb eines



- 5 -

bestehenden Gebäudes realisiert werden, sodass kein zusätzlicher Verbrauch natürlicher Ressourcen, insbesondere von Fläche und Boden, im Raum steht. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich. Auch kommt es durch das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Schutzgüter Boden und Wasser

Durch den Einbau der Galvanik in das bestehende Gebäude sind die Schutzgüter Boden und Wasser nicht berührt. Es wird kein Grundwasser entnommen. Das nächstgelegene Fließgewässer befindet sich außerhalb des Betriebsgeländes. Eine weitere Versiegelung des Bodens erfolgt nicht, da die Anlage in ein bestehendes Gebäude eingebaut wird.

Natura 2000-Gebiet: Das Vorhaben liegt nicht in einem solchen Gebiet und wirkt auch nicht auf ein solches ein.

Naturschutzgebiet: Das Vorhaben liegt nicht in einem solchen Gebiet und wirkt auch nicht auf ein solches ein.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente: Das Vorhaben liegt nicht in einem solchen Gebiet und wirkt auch nicht auf ein solches ein.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete: Das Vorhaben liegt nicht in einem solchen Gebiet und wirkt auch nicht auf ein solches ein.

Naturdenkmäler: Sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen: Die Stadt Herzogenaurach hat zwar eine Baumschutzverordnung erlassen, allerdings sind durch die geplante Maßnahme keine Bäume betroffen und Auswirkungen auf das Schutzgut Landschafts-/Naturbild nicht erkennbar.

gesetzlich geschützte Biotope: Das Vorhaben liegt nicht in einem solchen Gebiet und wirkt auch nicht auf ein solches ein.

Wasserschutzgebiete: Das Vorhaben liegt nicht in einem solchen Gebiet und wirkt auch nicht auf ein solches ein.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind: Durch das Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes: Herzogenaurach gilt als



- 6 -

zentraler Ort, jedoch hat der Einbau der weiteren Galvaniklinie in ein bereits bestehendes Gebäude auf dem Betriebsgelände keine Auswirkungen auf Art, Umfang und Funktion als zentraler Ort.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften: Das Vorhaben liegt nicht in einem solchen Gebiet und wirkt auch nicht auf ein solches ein.

Ergebnis:

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass aus genehmigungsbehördlicher Sicht anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen.

Die Feststellung des Prüfergebnisses ist gemäß § 5 UVPG bekannt zu geben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Höchstadt, 20.02.2024
Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Dienststelle Höchstadt -SG 40- Umweltamt

R. Hilbinger
Fachbereichsleiterin